

Rechtsanwaltsvergütung

Hinweis gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO
durch Rechtsanwalt Rejnder Frommhold

Für meine Tätigkeit werde ich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, die Gebühren in Rechnung stellen, die sich nach dem am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ergeben.

In Ihrer Sache ist für die Höhe der zu erhebenden Gebühren maßgebend:

1. der Gegenstandswert.
Dieser entspricht den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften.
2. der Gebührenrahmen.
Innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Gebührenrahmens ist der genaue Wert zu bestimmen unter Berücksichtigung aller Umstände, unter anderem dem Umfang und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber und des Haftungsrisikos des Rechtsanwalts.

Es können mehrere Gebühren entstehen.

Neben den anfallenden Gebühren sind die mir entstehenden Auslagen zu ersetzen:

- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
- Dokumentenpauschale
- Kosten für Geschäftsreisen
- Umsatzsteuer.

Die Gebühren für eine Erstberatung belaufen sich für Verbraucher auf maximal 226,10 € (190,00 € zuzüglich 19 % USt.).

Bitte sprechen Sie mich an, wenn Sie nähere Informationen über die Kosten Ihres Verfahrens wünschen.

Hiermit bestätige ich, dass ich über die Grundsätze der Berechnung der Rechtsanwaltsvergütung aufgeklärt wurde.

Datum

Unterschrift

(Vorname, Name)